



Anerkennung der Fittkau Stiftung mit Sitz in Wettenberg als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. März 2024 und angefügter Stiftungssatzung errichtete Fittkau Stiftung mit Sitz in Wettenberg mit Stiftungsurkunde vom 9. April 2024 als rechtsfähige Familienstiftung anerkannt.

Gießen, 9. April 2024

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-21-25d0411/(1) - 208